

**Landgericht Frankfurt am Main  
10. Kammer für Handelssachen**

**3-10 O 69/25**



**Im Namen des Volkes  
Teil-Anerkenntnisurteil**

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V. vert. d. d. Vorstand, Paulinenstraße 47,  
70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen

[REDACTED]

gegen

Postbank - eine Niederlassung der Deutsche Bank AG vertr. d. d. Vorstand

[REDACTED], Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen

[REDACTED]

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 10. Kammer für Handelssachen –

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]

ohne mündliche Verhandlung am 26.10.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern den Abschluss eines „kostenlosen“ Girokontos anzubieten, wenn der Verbraucher nicht hinreichend deutlich und transparent im Bestellprozess darüber informiert wird, dass vom Verbraucher nicht „abwählbar“ dessen personenbezogene Daten zum Zwecke der Finanzierung des Kontomodells durch an den Verbraucher gerichtete Werbung verarbeitet werden,  
  
wie geschehen gemäß Screenshots nach Anlagen K 2 und K 3, Seite 35 (rote Umrahmungen zur Verdeutlichung durch Kläger).
2. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine die in Ziffer 1.. genannte Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an dem Vorstand der Beklagten, angedroht.
3. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

[REDACTED]  
Vorsitzender Richter am  
Landgericht